

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.11.2014

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-18/14

### Zulassungsnummer:

**Z-7.4-3494**

### Geltungsdauer

vom: **21. November 2014**

bis: **21. November 2019**

### Antragsteller:

**AGT Abgastechnik GmbH**

Zur Startbahn 11

54634 Bitburg

### Zulassungsgegenstand:

**ISY BIT Bauelemente zur Herstellung der Außenschale von Montageabgasanlagen T400 L<sub>A</sub>90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Bauelemente aus Porenbeton zur Herstellung von Außenschalen für Montageabgasanlagen nach DIN V 18160-1<sup>1</sup>, Abschnitt 7.2.3 bzw. Abschnitt 8.1.1.3 mit der Produktklassifizierung T400 L<sub>A</sub>90<sup>2</sup>.

Die Elementlänge beträgt maximal 2000 mm.

Die Herstellung der Montageabgasanlagen erfolgt nach den Verwendungsregeln von DIN V 18160-1<sup>1</sup>.

### 2 Bestimmungen für die Schachtelemente

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bauelemente bestehen aus 50 mm dicken Porenbeton mit der Bezeichnung nach DIN EN 771-4<sup>3</sup>, die mit einem Versetzmittel verklebt werden. Zur Fixierung und sicheren Aushärtung werden die Bauelemente mittels mindestens 8 Schrauben 4,5 mm x 100 mm, fixiert.

##### 2.1.1 Brandschutzplatten

Die Porenbetonplatten müssen frei von Rissen sein und der Leistungserklärung Nr. DN-5031106062450-1 nach DIN EN 771-4<sup>3</sup> entsprechen. Sie entsprechen der Rohdichteklasse 0,6 (mittlere Rohdichte 0,55-0,60 kg/dm<sup>3</sup>). Die charakteristische Anfangsscherfestigkeit beträgt mindestens 0,3 N/mm<sup>2</sup>. Dieser Wert gilt auch für die Klebestellen. Für die Prüfung der Rohdichte und der Biegezugfestigkeit gelten die Abschnitte 5.4 und 5.12 von DIN EN 771-4<sup>3</sup>.

Die Wangendicke beträgt 50 mm; die übrigen Maße müssen den Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

##### 2.1.2 Versetzmittel

Für das Zusammenkleben der Porenbetonplatten zu Bauelementen und zum zusammenkleben der Außenschale ist ein Klebstoff nach den Rezepturen, die beim DIBt hinterlegt sind und mit dem Handelsnamen ISYFIX-FSH versehen sind, für Außentemperaturen >+5 °C zu verwenden. Bei Außentemperaturen bis – 8 °C kommt der Klebstoff ISYFIX-W zum Einsatz.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Die Bauelemente sind werkmäßig herzustellen.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauelemente/der Lieferschein/die Verpackung oder der Beipackzettel der Bauelemente müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 L<sub>A</sub>90<sup>2</sup> nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

1	DIN V 18160:2006-01	Abgasanlagen - Teil 1: Planung und Ausführung
2	L <sub>A</sub> 90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (mit thermischer Vorbehandlung)
3	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine- Teil 4: Porenbetonsteine

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt Schachtelement

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Bauelemente für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen	Bei jeder Lieferung	DIN EN 771-4 <sup>3</sup>
		Rohdichte und Biegezugfestigkeit		
2.1.2	Versetzmittel	Zusammensetzung	Bei jeder Charge	hinterlegte Rezeptur

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis für die Ausführung

Die nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführte Außenschale für Abgasanlagen bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmer, der die Außenschale erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Außenschale den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung mehrschaliger Montageabgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1<sup>1</sup>, Abschnitte 5 bis 13.

Für Decken- und Dachdurchführungen der Außenschalen sind die Angaben der Anlagen 4 und 5 zu beachten. Die maximale Druckfestigkeit der Bauelemente beträgt mindestens 1,43 N/mm<sup>2</sup>.

Im Übrigen müssen die Abgasanlagen entsprechend den regelmäßigen baulichen Anforderungen nach DIN V 18160-1<sup>1</sup> errichtet werden.

### 4 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1<sup>1</sup>. Die Bauelemente dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Die einzelnen Bauelemente werden durch Verkleben mit dem Versetzmittel nach Abschnitt 2.1.2 fixiert und zu einer Außenschale verbunden. Die abnehmbare Frontplatte ist nach Installation der Abgasanlage zusätzlich zu der Verschraubung zu verkleben.

Die Schächte sind geschossweise gegen Ausknicken durch eine Deckeneinspannung oder durch Halterungen zu sichern.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter



**ISYBIT Beispielaufbau**

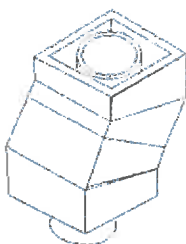
Innenrohr 60 mm - 400 mm

Aa = Außenabmessungen  
 Aa = DN + min. 150mm

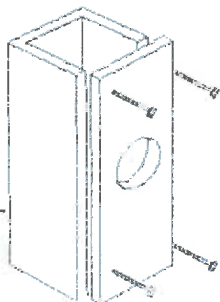
Rechteckige und dreieckige Ausführung  
 sowie Wandungsdicken > 50mm und  
 System- und Zusatzbauteile sind möglich.

Längen Standardabmessungen		
L1	L2	W
[mm]	[mm]	[mm]
100	200	50
bis	400	
2.000	625	

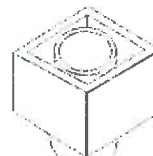
Winkel 15° - 45°



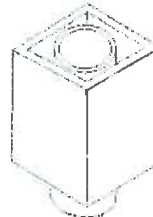
Schacht 625 mit  
 abnehmbarer Frontplatte  
 Montage durch geschulte  
 Fachkräfte nach Hersteller-  
 vorschrift verklebt und  
 verschraubt.



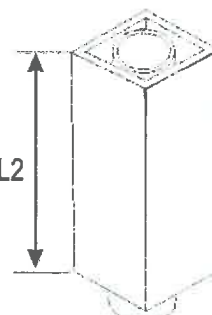
Schacht 200



Schacht L2 = 425mm



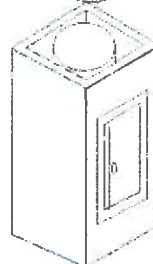
Schacht L2 = 625mm



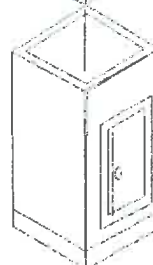
Schacht 625 mit  
 Feuerungsanschluss  
 geteilte Ausführung



Schacht 625 mit Revisionstür



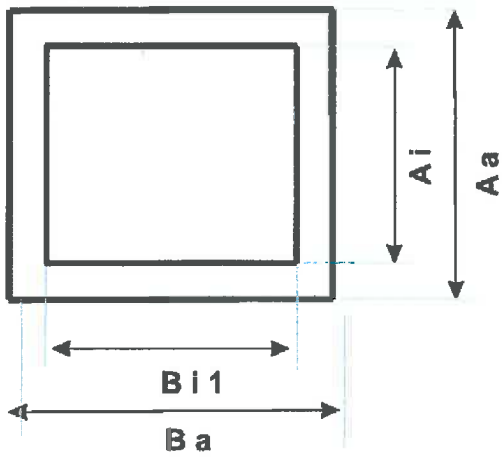
Schacht 625 mit Revisionstür  
 und Sockelstein bei Bedarf



Leichtbauschacht für Montageabgasanlagen T400 LA90

Anlage: 1

Beispiel für ISY BIT Leichtbau-Schornstein



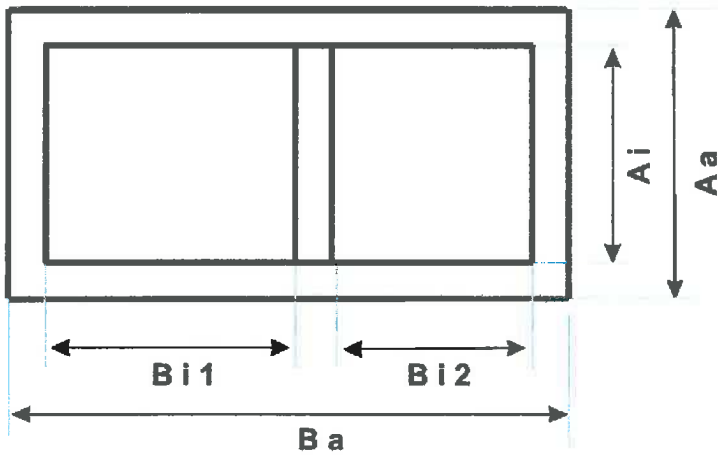
Schacht-Querschnitte

$A_a$	$A_i$	$B_a$	$B_{i1}$
[cm]	[cm]	[cm]	[cm]
20,0	10,0	20,0	10,0
22,5	12,5	22,5	12,5
25,0	15,0	25,0	15,0
27,5	17,5	27,5	17,5
30,0	20,0	30,0	20,0
32,5	22,5	32,5	22,5
35,0	25,0	35,0	25,0
37,5	27,5	37,5	27,5
40,0	30,0	40,0	30,0
42,5	32,5	42,5	32,5
45,0	35,0	45,0	35,0
47,5	37,5	47,5	37,5
50,0	40,0	50,0	40,0

Leichtbauschacht für Montageabgasanlagen T400 LA90

Anlage: 2

ISYBIT einzügige Schachtquerschnitte



Schacht-Querschnitte Kombi Schacht

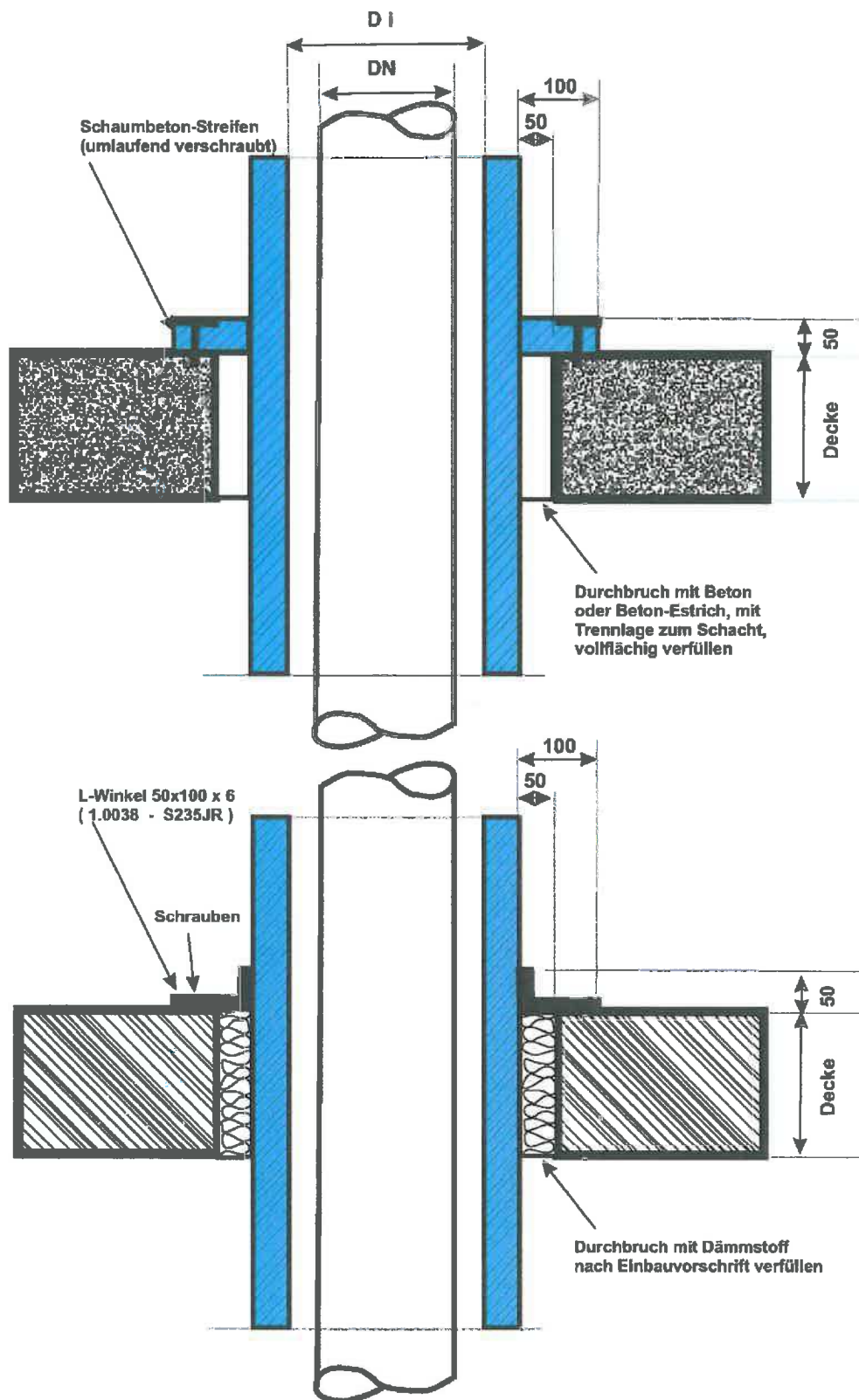
$A_B$	$A_i$	$B_a$	$B_{i1}$	$B_{i2}$
[cm]	[cm]	[cm]	[cm]	[cm]
28,0	18,0	45,5	18,0	12,5
30,0	20,0	47,5	20,0	12,5
30,0	20,0	50,0	20,0	15,0
30,0	20,0	55,0	20,0	20,0
35,0	25,0	55,0	25,0	15,0
35,0	25,0	60,0	25,0	20,0
35,0	25,0	65,0	25,0	25,0
40,0	30,0	60,0	30,0	15,0
40,0	30,0	62,0	30,0	17,0
40,0	30,0	65,0	30,0	20,0
40,0	30,0	70,0	30,0	25,0
40,0	30,0	70,0	30,0	25,0

Leichtbauschacht für Montageabgasanlagen T400 LA90

Anlage: 3

ISYBIT Schachtquerschnitte Kombi-Schacht

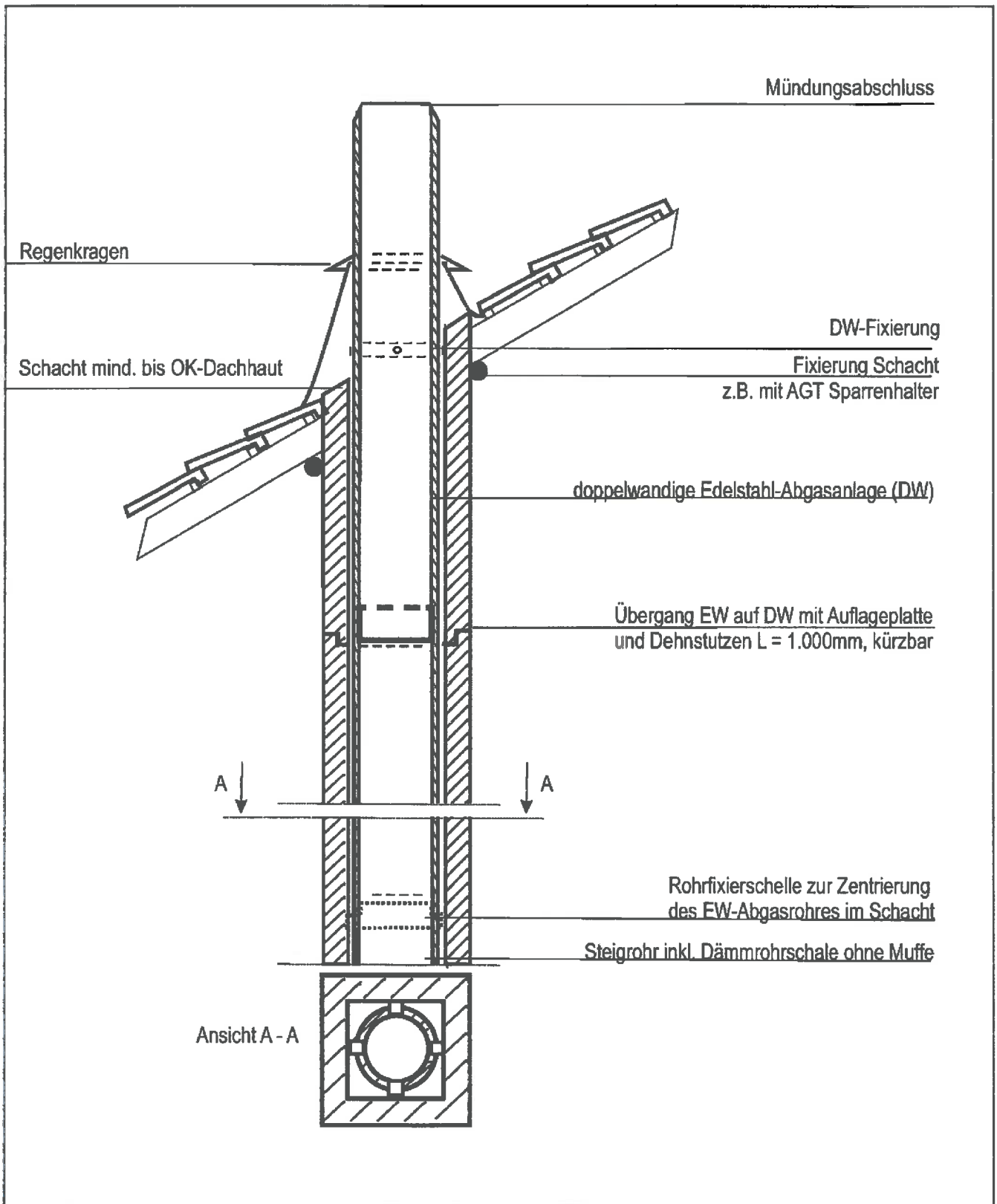




Leichtbauschacht für Montageabgasanlagen T400 L90

Anlage: 4

ISYBIT Schacht Decken-Durchführung und Aussteifung



Leichtbauschacht für Montageabgasanlagen T400 LA90

Anlage: 5

ISYBIT Schacht Übergang auf DW über Dach